

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);  
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Obersteinbach, Fl.Nr. 437, Fl.Nr. 64/6 und 255, jeweils Gmkg. Obersteinbach in den Beerbach bzw. Steinbach (jeweils Gewässer Ordnung) durch die Stadt Abenberg, Landkreis Roth**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Die Stadt Abenberg hat die Niederschlagsentwässerung des OT Obersteinbach im Rahmen der Neugenehmigung überrechnen lassen. Das gesammelte Niederschlagswasser wird an drei Einleitungsstellen in den Beerbach bzw. den Steinbach abgeleitet. Vor den Einleitungen wären umfangreiche Rückhaltungen notwendig. Auf diese kann verzichtet werden, wenn in Verbindung mit dem 5 m Gewässerrandstreifenprogramm durch gewässerökologische Maßnahmen die Gewässerstruktur deutlich verbessert wird. Bei der OE1 ist auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 437 der Ableitungskanal zurückzubauen und als offener Graben mit flächiger ökologischer Gestaltung an den Quellbereich des Beerbaches heranzuführen. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden an der Einleitungsstelle OE1 bei der Fl.Nr. 437 bis zu 177 l/s in den Beerbach, an der Einleitungsstelle OE2 bei der Fl.Nr. 64/6 bis zu 391 l/s und an der Einleitungsstelle OE3 bei der Fl.Nr. 255 jeweils Gmkg. Obersteinbach ob Gmünd bis zu 71 l/s in den Steinbach eingeleitet.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen

in der Zeit vom 01.06.2021 bis 30.06.2021 bei Stadt Abenberg

Zimmer Nr. 14.....

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis spätestens bis zum** 15.07.2021 schriftlich oder zur Niederschrift, bei Stadt Abenberg und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 230,

**Einwendungen**

dagegen erheben (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aabenberg, den 25.05.2021



Anton Friedrich  
2. Bürgermeister